

frung der drei Kapitel. Daran schloßen sich noch 14 Anathematismen, von denen die drei letzten gegen die Vertheidiger der drei Kapitel gerichtet sind.

So standen also nach achtjährigen Verhandlungen die beiden Theile schroffer als je einander gegenüber. Der Kaiser suchte jetzt die Unterschrift der Synodalbeschlüsse von den nicht auf der Synode gewesenen Bischöfen zu erzwingen, was ihm auch im Morgenlande ohne besondere Mühe gelang. Die wenigen, welche widerstrebten, wurden in's Exil geschickt. Dieselbe Strafe wurde wahrscheinlich auch über Vigilius verhängt. Als aber die Stadt Rom durch Karles den Großen wieder entrisfen war, hat die römische Geistlichkeit den Kaiser um Freigebung des Vigilius und der mit ihm verbannten römischen Cleriker. Der Kaiser gewährte die Bitte unter der Bedingung, daß Vigilius die Synode anerkenne. Letzterer verstand sich dazu in zwei Schreiben vom 8. December 553 und 23. Februar 554. Dadurch erlangte die Synode den Charakter einer öcumenischen (fünftes öcumenisches Concil, zweites zu Constantinopel, 5. Mai bis 2. Juni 553). Das erstere jener beiden Schreiben, in denen der Papst von dem unhaltbaren Standpunkt des Constitutum wieder auf den des Judicatum zurücktritt, ist an den Patriarchen Eutychius von Constantinopel gerichtet. Vigilius sagt, er habe durch weitere Nachforschung über die Angelegenheit der drei Kapitel seinen Irrthum in Betreff derselben eingesehen und widerrufe ihn nach dem Beispiele des hl. Augustinus. Dann adoptirt er wörtlich das Anathem der fünften Synode gegen die drei Kapitel. Das andere ausführlichere Actenstück ist wahrscheinlich für das Abendland bestimmt gewesen und führt den Titel *Vigilii Papae Constitutum de damnationis trium capitulorum, gewöhnlich „Zweites Constitutum“* genannt. Darin wird der Versuch gemacht, die Bedenken, welchen das Anathem über die drei Kapitel begegnen könnte, zu zerstreuen.

Mit der Anerkennung der fünften Synode durch den Papst kann der Dreikapitelstreit als im Wesen beendet angesehen werden. Noch ist zu bemerken, daß der römische Gelehrte Vincenzi (In s. Gregorii Nysseni et Origenis scripta etc. nova recensio. Per Aloys. Vincenzi, voll. IV, Rom. 1865) eine von der gewöhnlichen Auffassung ganz abweichende Darstellung dieses Streites gegeben hat. Er erklärt zehn Actenstücke für unächt, darunter auch das Constitutum, und beseitigt auf diese Weise jedes Schwanken im Auftreten des Papstes, sowie die durch den Kaiser ihm bereiteten Verfolgungen (vgl. dazu die Kritik von Hergenröther im Theol. Literaturbl. 1866, 546—549). Der Wechsel in den Entschlüssen des Papstes, der übrigens niemals das Dogma berührt, erklärt sich hinreichend aus den inneren und äußeren Schwierigkeiten der Lage. Andererseits muß es aber dem ruhigen Beurtheiler ebenso bald klar werden, daß der ganze Streit nur mit

dem Siege der vom Kaiser und den meisten Orientalen vertretenen Anschauung endigen konnte. Sobald die Beurtheilung der drei Kapitel einmal in Frage kam, mußte sie auch vollzogen werden; denn ihre Nichtverurtheilung würde von den Nestorianern als Billigung ihrer Häresie ausgebeutet worden sein. Die Befürchtungen der Abendländer, die zudem von der ganzen Angelegenheit nicht einmal unmittelbar berührt waren, haben nur verwirrend auf den Gang der Dinge eingewirkt. Wenn nun auch der Dreikapitelstreit und sein Abschluß, die fünfte allgemeine Synode, den Ränken eines Theodor Askias und der Gewaltthätigkeit Justinians ihr Entstehen verdanken, so haben sie doch in der Hand der Vorsehung eine höhere Bedeutung gehabt. Die beiden einander entgegengesetzten Häresien des Nestorianismus und Eutychianismus wurden jetzt noch einmal gleichzeitig neben einander beleuchtet und verurtheilt. So reiht sich das zweite Concil zu Constantinopel wie eine zusammenfassende Ergänzung an die Synoden von Ephebus und Chalcedon an. Im Uebrigen erfüllten sich aber weder die Hoffnungen, welche der Kaiser hinsichtlich der Monophysiten an die Verwerfung der drei Kapitel geknüpft hatte, noch auch im ganzen Umfange die Befürchtungen des Papstes in Bezug auf das Abendland. Vigilius starb auf der Rückreise nach Rom in Sicilien. Sein Nachfolger war der römische Archidiacon Pelagius, der mit ihm in Constantinopel gewesen. Derselbe hatte sich mit Vigilius überworfen und einen Tractat gegen den Papst und gegen die fünfte allgemeine Synode veröffentlicht, welcher eben jetzt (1884) durch Abbé Duchesne in einem Codex der Bibliothek von Orleans wieder aufgefunden worden ist. Nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl nahm er aber diesen Tractat zurück und stimmte der fünften Synode bei. Letztere fand aber sonst noch vielen Widerspruch, besonders in Syrien, Oberitalien und Afrika. Zu einem eigentlichen Schisma kam es jedoch nur in Oberitalien, wo die Bischöfe von Ligurien und Aemilien im Westen unter dem Erzbischof von Mailand, die von Venetien und Istrien im Osten unter dem Erzbischof von Aquileja sich förmlich von Rom lossagten. Eine Zeit lang schlossen sich auch die Bischöfe von Toscana dieser Opposition an. Das Schisma der Mailänder wurde um 571 beseitigt; das von Aquileja aber dauerte länger. Vor dem Andrang der Langobarden verlegte der schismatische Bischof von Aquileja unter Beibehaltung dieses Titels seinen Sitz nach der Insel Grado. Um 607 wurden dann die im Gebiete der oströmischen Kaiser wohnenden Schismatiker mit dem Metropolitanischi Grado mit der Kirche wieder vereinigt. Die Schismatiker auf lombardischem Gebiete errichteten darauf ein eigenes Patriarchat Aquileja, weßhalb die Päpste auch dem unirten Bischof von Grado den Patriarchentitel verliehen. Die letzten Schismatiker des lombardischen Reiches kehrten um 700 zur Kirche zurück. — Quellen: Manni IX; Har-